

Vorsitzendenentscheidung
des Beschwerdeausschusses 3
in der Beschwerdesache 0172/26/3-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 7**

Datum des Beschlusses: **17.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Tageszeitung veröffentlicht am 28.02.2026 eine redaktionell gestaltete Anzeige unter der Überschrift „Zuverlässigkeit weicht Zeitdruck bei den meisten Pflegediensten“. In der Veröffentlichung wird ein Pflegedienst vorgestellt. Dessen Geschäftsführer und eine von dem Dienst betreute Frau kommen zu Wort und äußern sich positiv. Am Ende werden Standort und Kontaktdaten des Anbieters veröffentlicht.

II. Der Beschwerdeführer sieht in dem Beitrag eine Verletzung des Trennungsgrundsatzes. Es handele sich um einen Werbeartikel ohne Anzeigenkennzeichnung. Die Veröffentlichung sei auch nicht optisch vom redaktionellen Inhalt abgegrenzt.

III. Der Chefredakteur betont, dass die strikte Trennung von Redaktion und Werbung für sie als unabhängiges Medienunternehmen essenziell und tägliche Praxis sei. Bei der vorliegenden Anzeige sei eine klare Trennung aufgrund eines menschlichen Fehlers leider nicht erfolgt. Es handele sich allerdings um einen Einzelfall. Der Verlag werde den betreffenden Mitarbeiter erneut schulen, und gleichzeitig klären, ob die Prozesse dahingehend optimiert werden können, dass eine Wiederholung ausgeschlossen werden kann.

B. Erwägungen des Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses

Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses erkennt in der Veröffentlichung eine Verletzung der in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltenen Pflicht der klaren Trennung von Redaktion und Werbung. Wie die Beschwerdegegnerin selbst einräumte, ist die Anzeige nicht eindeutig als Werbung erkennbar. Hier wäre eine deutlichere optische Abgrenzung vom

redaktionellen Teil bzw. eine Kennzeichnung mit dem Hinweis ‚Anzeige‘ notwendig gewesen, um für die Leser Klarheit bezüglich des werblichen Charakters der Veröffentlichung zu schaffen.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 7 des Pressekodex erteilt der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses der Redaktion gemäß § 7 Abs. 2 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Ziffer 7 – Trennung von Werbung und Redaktion

Die Verantwortung der Presse gegenüber der Öffentlichkeit gebietet, dass redaktionelle Veröffentlichungen nicht durch private oder geschäftliche Interessen Dritter oder durch persönliche wirtschaftliche Interessen der Journalistinnen und Journalisten beeinflusst werden. Verlage und Redaktionen wehren derartige Versuche ab und achten auf eine klare Trennung zwischen redaktionellem Text und Veröffentlichungen zu werblichen Zwecken. Bei Veröffentlichungen, die ein Eigeninteresse des Verlages betreffen, muss dieses erkennbar sein.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>